

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

104. Stück, 12.05.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1922.) 104. Stück.

Inhalt:

Nr. 197. Verordnung vom 6. Mai 1922 zur Ausführung des Artikels 21a der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Volksabstimmung.

Nr. 197.

Verordnung zur Ausführung des Artikels 21a der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Volksabstimmung.
Oldenburg, den 6. Mai 1922.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Artikels 21a der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 1921, was folgt:

Verordnung

zur Ausführung des Artikels 21a der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Volksabstimmung.

Übersicht.

- I. Allgemeines (§§ 1 bis 3),
- II. Antragsverfahren (§§ 4 bis 14),



- III. Abstimmung; Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§§ 15 bis 23),
- IV. Wiederholungs- und Nachabstimmung (§§ 24 und 25),
- V. Schlußbestimmungen (§§ 26 und 27).

I. Allgemeines.

§ 1.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. Bd. XLI S. 643 ff.) entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung erfolgt ist.

§ 2.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die nächsthöhere vorgesezte Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 3.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen haben außer in der ortsüblichen Weise in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes bestimmten Blatt zu erfolgen.

II. Antragsverfahren.

§ 4.

Die Volksabstimmung wird durch ein Antragsverfahren eingeleitet.

Der Antrag auf Volksabstimmung, der als solcher zu bezeichnen und zu begründen ist, bedarf der Unterschrift eines Drittels der bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten.

§ 5.

Die Unterschriften müssen auf Eintragungslisten nach dem in der Anlage beigelegten Muster vollzogen sein. Werden zur Entgegennahme von Unterschriften Anhänge- und Einlagebogen benutzt, so sind sie mit dem Hauptblatt durch Schnur und Siegel zu verbinden und mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen.

Auf jeder Eintragungsliste ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die zur Abgabe von Erklärungen mit Wirksamkeit auch für die übrigen Unterszeichner bevollmächtigt sind. Der Antrag wird mit dem Namen des Vertrauensmanns bezeichnet.

§ 6.

Die Beschaffung der Formulare für die Eintragungslisten und ihre Abgabe an die Gemeindebehörde ist Sache derjenigen Stimmberechtigten, die den Antrag auf Volksabstimmung einzureichen beabsichtigen.

§ 7.

Der Gemeindevorstand hat die ihm von den Beteiligten übergebenen vorschriftsmäßigen Eintragungslisten drei Wochen lang von der Übergabe ab während der Dienststunden zur eigenhändigen schriftlichen Eintragung der Unterschriften bereitzuhalten.

§ 8.

Vor der Abgabe jeder Unterschrift ist durch den Gemeindevorstand zu prüfen, ob der Unterzeichnende stimmberechtigt ist. Als Nachweis des Stimmrechts genügt die Eintragung in der bei den letzten Gemeinderatswahlen benutzten Urschrift der Wählerliste (Wahlkartei), sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Unterzeichner in der Zwischenzeit das Stimmrecht in der Gemeinde verloren hat.



Wer nicht in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen ist, ist zur Unterschrift nicht zuzulassen.

Gegen die Ablehnung der Zulassung der Unterschrift ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig binnen einer Woche.

§ 9.

Der Gemeindevorstand hat die Abgabe der Unterschriften durch die Stimmberechtigten in der Weise zu vermerken, daß die mehrmalige Eintragung eines Stimmberechtigten ausgeschlossen ist. Dies erfolgt dadurch, daß die Vollziehung der Unterschrift in der zuletzt benutzten Gemeinderatswählerliste vermerkt wird.

§ 10.

Die Stimmberechtigten sind anzuhalten, die Angaben in allen Spalten der Eintragungsliste in gut leserlicher Schrift und vollständig abzugeben.

Erscheint ein in der Wählerliste eingetragener Stimmberechtigter, der zur Abgabe der Unterschrift nicht in der Lage ist, so kann der Gemeindevorstand oder der von ihm mit der Prüfung der Unterschriften beauftragte Beamte den Namen des Stimmberechtigten mit dem Zusatz eintragen, daß der Name für den an der Abgabe der Unterschrift behinderten Stimmberechtigten eingetragen ist. Der Name des die Eintragung vollziehenden Beamten ist beizufügen.

§ 11.

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Unterzeichnenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren;
3. nicht in vorschriftsmäßigen Eintragungslisten gemacht sind.

§ 12.

Nach Ablauf der Eintragungsfrist beurfundet der Gemeindevorstand, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren. Alsdann sind die Eintragungslisten gleichzeitig von dem im § 5 bezeichneten Vertrauensmann der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Später eingereichte Listen sind zurückzuweisen.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde übersendet die Eintragungslisten dem Wahlkommissar mit dem Auftrag, die Gültigkeit des Antrags auf Volksabstimmung zu prüfen.

Der Wahlkommissar stellt mit dem Wahlausschuß, den er spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Eingang der Eintragungslisten zu berufen hat, in öffentlicher Sitzung fest, wieviel Eintragungsberechtigte sich für den Antrag gültig eingetragen haben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

Die Feststellung des Wahlausschusses ist endgültig. Die Akten sind alsdann an den Gemeindevorstand zurückzusenden. Dieser veranlaßt sofort nach dem Eingang der Akten die Volksabstimmung, falls nach der Feststellung des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 14.

Die Kosten der Formulare der Eintragungslisten und ihrer Versendung trägt der im § 5 bezeichnete Vertrauensmann, die übrigen Kosten die Gemeinde.

III. Abstimmung; Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

§ 15.

Der Gemeindevorstand hat bei der Anordnung der Volksabstimmung den Tag hierfür festzusetzen und ihn mit



dem Gegenstand der Volksabstimmung öffentlich bekannt zu machen. Die der Volksabstimmung zu unterstellende Frage lautet: „Soll die Gemeindevertretung (Stadttrat — Gemeinderat) aufgelöst werden?“

Die Abstimmung hat spätestens zwei Monate nach Anordnung der Volksabstimmung zu erfolgen.

§ 16.

Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

Die Abstimmung dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

§ 17.

Stimmberechtigt ist, wer das aktive Gemeindebürgerrecht besitzt.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

Die Stimme lautet nur auf Ja oder Nein; Zusätze sind unzulässig.

§ 18.

Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

Die Gemeinde liefert die Stimmzettel mit dem Aufdruck „Soll die Gemeindevertretung (Stadttrat — Gemeinderat) aufgelöst werden?“ Darunter können, deutlich voneinander getrennt, die Worte „Ja“ und „Nein“ aufgedruckt werden.

§ 19.

Die Stimmzettel sind in ausreichender Zahl im Abstimmungsraum bereit zu halten. Zur Abgabe der Umschläge und Stimmzettel an die Stimmberechtigten in oder unmittelbar vor dem Abstimmungsraum hat der Gemeindevorstand geeignete Personen zur Verfügung zu stellen,

Ferner ist für Schreibgelegenheit in den Nebenräumen oder an den Nebentischen Sorge zu tragen.

Im Abstimmungsraum ist je ein Abdruck der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg und dieser Verordnung auszulegen.

§ 20.

Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort Ja oder Nein ein oder streichen eines der vorgedruckten Worte Ja und Nein.

§ 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
2. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
3. die keine Eintragung enthalten;
4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist;
5. die außer den Worten Ja oder Nein einen Zusatz oder die Worte Ja und Nein gleichzeitig enthalten;
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende gültige Stimmzettel gelten als einer, mehrere verschieden lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 22.

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand hat der Schriftführer jede abgegebene Stimme im Abstimmungsprotokoll zu verzeichnen. Ebenso verfährt ein Beisitzer mit einer Gegenliste. Es ist dabei ersichtlich zu machen, ob die Stimme auf Ja oder Nein lautet.



Handschriftlich oder sonstwie hergestellte Stimmzettel sind, wenn sie den vorgeschriebenen Inhalt haben, gültig.

Das Abstimmungsergebnis ist vom Wahlvorsteher unter Angabe der insgesamt abgegebenen und der auf Ja und auf Nein lautenden gültigen Stimmen zu verkünden.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlkommissar auf schnellstem Wege mitzuteilen und ihm spätestens am nächsten Tage die Abstimmungsverhandlungen einzusenden.

Der Wahlkommissar hat nach dem Eingang der Abstimmungsverhandlungen der einzelnen Stimmbezirke die Verhandlungen zu prüfen, die Ergebnisse zusammenzustellen, mit dem Wahlausschuß festzustellen und zu verkünden und sodann das Gesamtergebnis öffentlich bekannt zu machen.

§ 23.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Wahlkommissar übersendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie die Verhandlungsniederschriften aller Stimmbezirke nebst Anlagen dem Gemeindevorstand. Dieser hat sämtliche Niederschriften gemäß Artikel 19 § 1 Absatz 1 der Gemeindeordnung zusammen mit der Wählerliste oder Wahlkartei auf sieben Tage offen zu legen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Abstimmungsverfahrens bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen deren Entscheidung findet in entsprechender Anwendung des § 16 Ziffer 2 und § 18 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 das Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Wiederholungs und Nachabstimmung.

§ 24.

Wird das Ergebnis der Volksabstimmung in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, daß das Ergebnis nach der Wählerzahl des Stimmbezirks oder der Stimmbezirke auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat der Gemeindevorstand eine wiederholte Abstimmung in diesem Stimmbezirk oder diesen Stimmbezirken auf Grund der bei der ersten Abstimmung benutzten Wählerlisten zu veranlassen. Der Wahlausschuß hat das Ergebnis auf Grund der wiederholten Abstimmung erneut festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Abstimmung durch Gewalt gehindert wird und das Gesamtergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann.

Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

§ 25.

Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand sofort eine Nachabstimmung zu veranlassen. Erforderlichenfalls ist vom Stadtmagistrat beziehungsweise in Landgemeinden von der Aufsichtsbehörde ein neuer Wahlkommissar zu bestimmen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Auf das Verfahren finden die §§ 79 und 80 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg entsprechende Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Das Ministerium des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über die Verhandlungsniederschriften des Wahl-



auschusses (§§ 13 und 23), über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowie über das Abstimmungsprotokoll (§ 22).

§ 27.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Zimmermann.



Antrag auf Volksabstimmung

über

die Auflösung der Gemeindevertretung der ^{Stadt=}Land=~~Gemeinde~~
 gemäß Artikel 21a der Gemeinde=
 ordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung der
 Novelle vom 25. Juni 1921.

Begründung.

Der wird
 beauftragt, Erklärungen in Bezug auf diesen Antrag mit
 Wirksamkeit für sämtliche Unterzeichner abzugeben.

Stellvertreter ist

U n t e r s c h r i f t e n :

Vor- und Zuname	Stand und Beruf	Wohnung

Schlussbemerkung der Gemeindebehörde:

Die vorstehenden Unterschriften rühren sämtlich bis
 auf die unten angeführten Ausnahmen von Personen her,
 die bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung wahl=
 berechtigt waren. Die Vorschriften der §§ 8—10 der
 Verordnung sind beachtet worden.



Ausnahmen:

....., den
(Ort)

Dienstiegel.

Der Gemeindevorstand
Stadtmagistrat

Die vorstehende Urkunde ist zu bezeugen und zu unterschreiben. Die Unterschriften der Beteiligten sind zu setzen. Die Urkunde ist zu unterschreiben und zu versiegeln. Die Urkunde ist zu unterschreiben und zu versiegeln.

